Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5412

19. 10. 89

Sachgebiet 404

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5138 —

Homosexualität bei Erziehungspersonen

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1989 – I A 1 – 3470/6 II – 13 10 98/89 – die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Schwule Väter und lesbische Mütter (I)

Homosexualität und Heterosexualität sind gleichwertige Formen sexueller Orientierung. Aus diesem Grund setzen sich die GRÜNEN auch für ein uneingeschränktes Adoptions-, Pflege- und Sorgerecht für Schwule und Lesben ein.

Eine Ungleichbehandlung gegenüber Ehepaaren oder heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Einzelpersonen fußt auf Vorurteilen und ist sachlich nicht zu begründen. Die GRÜNEN wollen einer Diskriminierung von Schwulen oder Lesben aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Familienstandes im Bereich des Sorge-, Pflege- und Adoptionsrechts notfalls auch mit einer Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen begegnen.

Lesben und Schwule sind zur Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen genausogut imstande wie Heterosexuelle. Diese Aussage schließt ein, daß es Lesben und Schwule gibt, die Kinder und Jugendliche nicht betreuen und erziehen können oder die keine Kinder betreuen sollten.

Die Gefahr – falls es als Gefahr angesehen wird –, daß ein Schwuler oder eine Lesbe sein/ihr Pflegekind als Sexualobjekt zu gewinnen versucht, ist ebenso gering wie bei einem Heterosexuellen. Pflegekindschaftsverhältnisse verlangen von Pflegepersonen, daß sie einem bestimmten Anforderungsprofil entsprechen. Ob diese Entsprechung vorhanden ist, muß auch bei Lesben und Schwulen in jedem Einzelfall geprüft werden. Die Kriterien, die dabei zu gelten haben, sollten von den Kriterien, mit denen Heterosexuelle überprüft werden, nicht abweichen. Dies gilt sinngemäß für die Adoption und das Sorgerecht.

Da auch die Entscheidungsträger/innen von den kollektiven Vorurteilen nicht frei sein dürfen, ist durch Aufklärung und Fortbildung ein entsprechendes Problembewußtsein bei den Mitarbeitern/innen der mit diesen Fragen befaßten Stellen zu schaffen.

Der Siebte Jugendbericht der Bundesregierung räumt „Unsicherheit und Hilflosigkeit" der Jugendarbeit im Umgang mit Homosexualität und Homosexuellen ein (Drucksache 10/6730, S. 44).

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Schwule und Lesben weder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung noch aufgrund ihres Familienstandes gegenüber Heterosexuellen oder Ehepaaren bei der Erteilung des Sorgerechts für ein eigenes Kind, bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis für Pflegekindschaftsverhältnisse und bei der Adoption von Kindern diskriminiert, also unterschiedlich behandelt werden sollen?

Die Entscheidungen über die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind im Scheidungsfall, über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis und über die Zulässigkeit einer Annahme als Kind orientierten sich am Kindeswohl: Das Familiengericht hat im Scheidungsfall die Sorgerechtsregelung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1671 Abs. 2 1. Halbsatz BGB). Eine Pflegeerlaubnis setzt – ganz allgemein – voraus, daß das leibliche, geistige und seelische Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist (§ 29 JWG). Eine Annahme als Kind ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient (§ 1741 Abs. 1 BGB).

Die homosexuelle Orientierung eines Menschen läßt, wie die Bundesregierung bereits in ihrer (das Pflegekindschaftsrecht betreffenden) Antwort auf die Frage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 11. Wahlperiode, Stenographische Berichte, Band 144, Plenarprotokolle 11/64 Seite 4404f. und 11/70 Seite 4697f.) verdeutlich hat, keine generellen Schlußfolgerungen wegen dessen Erziehungsfähigkeit zu. Allerdings kann, wenn der homosexuell Orientierte im Scheidungsfall das Sorgerecht für ein gemeinschaftliches Kind beansprucht, wenn er eine Pflegeerlaubnis beantragt oder wenn er einen Minderjährigen als Kind annehmen möchte, Anlaß bestehen zu prüfen, welche Auswirkungen sich aus dieser homosexuellen Orientierung für das Wohl des Kindes ergeben. Dabei werden die Gesamtpersönlichkeit des homosexuell Orientierten, sein Verhältnis zu dem Kind und die Lebensverhältnisse aller Beteiligten in den Blick zu nehmen sein.

2. a) Gibt es Ungleichbehandlungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Familienstandes bei der Erteilung des Sorgerechts für eigene Kinder, bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis für Pflegekindschaftsverhältnisse oder bei der Adoption von Kindern? Wenn ja, welche, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Ungleichbehandlungen?

   b) Welche Rechtsänderungen plant die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag vorzuschlagen, um eventuelle Ungleichbehandlungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Familienstandes in diesem Bereich (Frage a) abzuschaffen?

Die sexuelle Orientierung eines Menschen kann, wie in der Antwort auf die Teilfrage 1 ausgeführt, für eine Sorgerechtsentscheidung, für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder für die Zulässigkeit einer Annahme als Kind im Einzelfall Bedeutung erlangen. Auch der Familienstand eines Menschen kann – etwa im Hinblick auf das Interesse des Kindes an umfassender Betreuung – im Einzelfall entscheidungserheblich sein. Eine solche einzelfallbezogene Relevanz ist keine sachwidrige Ungleichbehandlung. Sie ist vielmehr eine sachgerechte, weil konkret auf das Kindeswohl

ausgerichtete Differenzierung. Gesetzesänderungen hält die Bundesregierung insoweit nicht für veranlaßt.

3. a) Hält die Bundesregierung Schwule und Lesben als Erziehungspersonen in gleicher Weise für geeignet wie Heterosexuelle?

Die Auffassung der Bundesregierung ist in der Antwort auf Teilfrage 1 dargelegt.

b) Auf welche wissenschaftliche Untersuchungen über schwule und lesbische Elternschaft und die Auswirkungen der homosexuellen Orientierung der Eltern auf die Kinder gründet die Bundesregierung ihre Auffassung zu diesem Thema?

Diese Auffassung gründet sich auf das geltende Recht, das für die Sorgerechtsentscheidung im Scheidungsfall, für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder für den Ausspruch einer Annahme als Kind eine am Kindeswohl orientierte Einzelfallprüfung verlangt.

c) Ist der Bundesregierung das vom Berliner Senat in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Dipl. psych. Helmut Kentler zum Thema „Homosexuelle als Betreuungs-/Erziehungspersonen unter besonderer Berücksichtigung des Pflegekindschaftsverhältnisses" (vgl. „taz" Berlin 13. September 1988) bekannt, und welche Schlüsse zieht die Bundesregierung hieraus? (Vgl. Kentler, Helmut, Leihväter, Kinder brauchen Väter, Reinbek/Hamburg 1989.)

Das Gutachten ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Trotz formaler Rechtsgleichheit können Vorurteile der Entscheidungsträger/innen gegenüber gesellschaftlich diskriminierten Gruppen sich für Angehörige dieser Gruppen benachteiligend auswirken.

a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen über die Einstellung der Entscheidungsträger/innen in Justiz und Verwaltung zur Frage von schwulen und lesbischen Erziehungspersonen bekannt?

Wenn ja, welche, und wie bewertet die Bundesregierung deren Ergebnisse?

Wenn nicht, wird die Bundesregierung solche Untersuchungen in Auftrag geben? Gegebenenfalls warum nicht?

Untersuchungen über die Einstellung von Richtern oder Verwaltungsbeamten zur Erziehungsfähigkeit homosexuell Orientierter liegen der Bundesregierung nicht vor.

Entscheidungen über die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind im Scheidungsfall, über die Erteilung einer Pflegeerlaubnis oder über die Zulässigkeit einer Annahme als Kind, die – entgegen den in der Antwort auf Teilfrage 1 dargestellten Grundsätzen – losgelöst vom Einzelfall aus der homosexuellen Orientierung eines Menschen generelle Schlüsse gegen dessen Erziehungsfähigkeit ziehen, sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Richter und

Verwaltungsbeamte erforderlichenfalls im Einzelfall prüfen, welche Auswirkungen sich aus der homosexuellen Orientierung für das Kindeswohl ergeben können, wenn der homosexuell Orientierte im Scheidungsfall mit der elterlichen Sorge betraut wird, eine Pflegeerlaubnis erhält oder einen Minderjährigen als Kind annimmt. Besondere Untersuchungen hält die Bundesregierung insoweit nicht für veranlaßt.

b) Mit welchen Mitteln begegnet die Bundesregierung der Diskriminierung von Schwulen und Lesben bei der Erteilung des Sorgerechts für die eigenen Kinder, bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis für Pflegekindschaftsverhältnisse und bei der Adoption von Kindern durch Entscheidungsträger/innen von Justiz und Verwaltung?

Das geltende Recht bietet, wie in den Antworten auf die Teilfragen 2 und 3 ausgeführt, für eine sachwidrige Ungleichbehandlung homosexuell Orientierter, die im Scheidungsfall die elterliche Sorge beanspruchen, eine Pflegeerlaubnis beantragen oder einen Minderjährigen als Kind annehmen möchten, keine Handhabe. Die Bundesregierung hat, wie in der Antwort auf die Teilfrage 4a ausgeführt, keinerlei Anlaß anzunehmen, daß in der Gerichts- oder Verwaltungspraxis entgegen den in der Antwort auf die Teilfrage 1 dargestellten Grundsätzen verfahren wird. Besondere Maßnahmen hält die Bundesregierung deshalb nicht für veranlaßt.

c) Was hat die Bundesregierung seit dem Siebten Jugendbericht unternommen oder an Vorhaben geplant, um die „Unsicherheit und Hilflosigkeit" der Jugendarbeit im Umgang mit Homosexualität und Homosexuellen abzubauen?

Sieht die Bundesregierung hierin eine Aufgabe, der sie sich anzunehmen hat?

Die Bewertung des Umgangs mit Homosexualität und Homosexuellen ist innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken nicht Aufgabe der Bundesregierung. Das Verhalten einzelner sowie deren mögliche Unsicherheit und Hilflosigkeit ist auf dem Hintergrund ihrer persönlichen ethischen oder moralischen Auffassung zu sehen.

5. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um das gesellschaftliche Klima in diesen Fragen rationaler und toleranter zu gestalten?

a) Kennt die Bundesregierung das Kinderbuch von Susanne Bösche mit dem Titel „Jenny lives with Eric and Martin" [aus dem Dänischen (Mette bor hos Morten nog Erik), London, 1983]?

Nein.

b) Ist die Bundesregierung bereit, dieses Buch im Rahmen ihrer Materialien zur Sexualerziehung oder im Rahmen anderweitiger Informations- und Aufklärungsmaterialien herauszugeben oder eine Herausgabe dieses Buches in deutscher Sprache aus den Mitteln des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit finanziell zu fördern? Falls nicht, wie begründet dies die Bundesregierung, und wie beurteilt die Bundesregierung dieses Buch hinsichtlich seines möglichen Beitrages zu einem pluralistischen Konzept der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Lebensformen?

Eine Beantwortung der Frage setzt die Kenntnis des Buches und seine Eignung als Material für Kinder voraus.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333